

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Kunst und Kultur	06.05.2014

Beantwortung der Anfrage von Hr. RM Zimmermann („Deine Freunde“) im Rat der Stadt Köln vom 28.03.2014 betreffend die Zukunft der Mieter im Kunst- und Gewerbehof an der Deutz-Mülheimer Straße 127

Text der Anfrage:

1. Ist der Stadt Köln die Bedeutung der auf dem Gelände ansässigen Mieter für die Kulturszene Köln bekannt? Für wie bedeutend für die Köln Clublandschaft hält die Stadt Köln das Gebäude 9?
2. Wie kann sichergestellt werden, dass das Gelände zwar saniert wird, aber nicht Konflikte mit zukünftigen anderen Nutzern (wie privaten Wohnungsmietern) vorprogrammiert sind? Als welche Art Fläche müsste das Gelände in einem zukünftigen Bebauungsplan definiert bzw. erhalten werden?
3. Die Stadt Köln ist (Teil-)Eigentümer der Sparkasse Köln, und damit auch der RheinEstate. Wird die Stadt Köln über ihre Eigentümerschaft einen im Sinne des Bestandschutzes positiven Einfluss auf den Verkauf des Geländes nehmen?
4. Wäre es möglich (über einen Weg wie bei 3.) mit den Mietern längere Mietverträge abzuschließen, die ein zukünftiger neuer Eigentümer akzeptieren müsste?
5. Wäre es möglich, dass die Stadt Köln selbst Eigentümerin des Geländes an der Deutz-Mülheimer Straße 127 wird, um so sicherzustellen, dass dieses Areal weiterhin der Kultur zur Verfügung steht?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Frage 1.:

Der Künstlerhof an der Zoobrücke ist seit vielen Jahren in der Politik und der Verwaltung bekannt.

Der Atelierstandort an der Deutz-Mülheimer Straße ist einer der größten in Köln.

In den Gebäuden befinden sich die Theaterbauwerkstatt, die KunstEtage, Bürogebäude, Ateliers, Kreativwirtschaft, die Autowerkstatt EcoTec, die Backstreetbikes, der Indie-Club und im denkmalgeschützten Gebäude das Kunstwerk Köln.

Insbesondere der stadtbekannteste Indie-Club hat sich im Künstlerhof seit 1996 etabliert. Der Club, mit überregionalen Konzertangeboten im Gebäude 9, hat den Spielstättenpreis 2013 für kulturell herausragendes Live-Musik-Programm 2013 erhalten.

Zu Frage 2.:

Der Musikclub kann planungsrechtlich als Anlage für kulturelle Zwecke eingestuft werden. Hiervon ist die Musik aus den Proberäumen sowie bei Konzerten abgedeckt. Sofern zusätzlich Diskothekenveranstaltungen stattfinden, ist dies einer Vergnügungsstätte zuzuordnen. Vergnügungsstätten sind nach dem derzeitigen Entwurf des Bebauungsplanes ausgeschlossen. Im Bebauungsplan kann allerdings die ausnahmsweise Zulässigkeit von Diskotheken beziehungsweise Veranstaltungssälen geregelt werden. Dies ermöglicht die Durchführung von Veranstaltungen mit bis zu 150 Personen. Eine Großdiskothek wäre allerdings planungsrechtlich auch hiermit nicht zulässig. Die Lärmemissionen werden derzeit vertieft untersucht.

Zu Fragen 3. und 4.:

Bei dem GEBÄUDE 9 handelt es sich um ein privates Gebäude der Grundstückseigentümerin. Nach Aussage der Eigentümerin haben Gespräche mit den Mietern stattgefunden, weitere sind vorgesehen. Die Eigentümerin hat auf Rückfrage der Verwaltung dargestellt, dass der Standort erhalten bleiben soll. Die Mieter des "Gebäude 9" haben zwischenzeitlich einen unbefristeten Mietvertrag mit einer langen Kündigungsfrist angeboten bekommen. Auch die Verwaltung führt Gespräche mit den Mietern und der Grundstückseigentümerin, um eine von allen Beteiligten akzeptierte Lösung zu entwickeln.

Die Ertüchtigung des Gebäudes zur Verbesserung des Lärmschutzes ist eine Option zur Reduzierung des Konfliktpotentials. Die erforderlichen umfangreichen Investitionen setzen allerdings sowohl eine privat-rechtliche als auch eine öffentlich-rechtliche Lösung voraus.

Zu Frage 5.:

Bei dem Grundstück handelt es sich um ein privates Grundstück. In wie weit die Grundstückseigentümerin bereit wäre, der Stadt das Grundstück zu verkaufen, ist nicht bekannt.

Da aber inzwischen eine einvernehmliche Lösung mit der Eigentümerin in Sicht ist, kommt dies nicht in Betracht.

Gez. Höing